

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
20.08.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021
	Entscheidung

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes "Nahversorgung in Goxel" - Antrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes „Nahversorgung in Goxel“ zu prüfen.
2. Der Antrag wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Planen und Bauen überwiesen.
3. Nach Prüfung soll die Verwaltung im Ausschuss für Planen und Bauen berichten und dem Ausschuss Beschlüsse vorlegen, die das weitere Verfahren beinhalten.

Sachverhalt:

Der Antrag vom 03.08.2021 ist eingegangen nach § 24 GO NRW und wird dem Haupt- und Finanzausschuss als zuständigem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Die Unterzeichner, eine Planungsgruppe „Nahversorgung Goxel“, erläutern in ihrem Antrag, dass nach Schließung des EDEKA-Marktes in Goxel die Nahversorgung nicht mehr zufriedenstellend ist. Nachdem auch die Gründung eines Genossenschaftsladens nicht gelungen ist, soll ein anderes, nachbarschaftlich getragenes Modell initiiert werden. Mit einem noch abschließend festzulegenden Finanzierungsmodell soll ein Laden in Container- oder Modulbauweise errichtet werden, der anschließend an einen Betreiber verpachtet wird, der eine Grundversorgung für die Bewohner:innen Goxels sichert. Die kleine Anlaufstelle soll auch die Begegnung in Goxel fördern. Ein Eigentümer in Goxel will sein Grundstück am Markenweg als Standort für den Laden zur Verfügung stellen.

Im Antrag ist das Projekt noch näher erläutert, der Antrag liegt als Anlage 1 bei. In Anlage 2 ist der angedachte Standort markiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Urlaubsbedingt hat die Verwaltung noch keine vertiefte Prüfung des Standortes vorgenommen. Grundsätzlich wurden der jetzt beantragte und mögliche von der Initiativgruppe alternativ geprüfte Standorte jedoch abgestimmt. Am jetzt geplanten Standort besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Kann der Standort des Nahversorgungsladens planungsrechtlich z.B. im Wege der Befreiung mitgetragen werden, wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Widerspricht das Vorhaben dem Bebauungsplan und wird der Standort im Grundsatz rechtlich und politisch mitgetragen, muss eine Änderung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird im zuständigen Ausschuss über das Prüfergebnis berichten und nächste Schritte abstimmen. Ein Bebauungsplanverfahren ist zum Ende des Jahres in dem Vorschlag der prioritär zu bearbeitender Projekte in der Bauleitplanung aufzunehmen und durch den Ausschuss für Planung und Bauen zu beschließen.

Anlagen:

1. Antrag der Planungsgruppe „Nahversorgung in Goxel“
2. Standort in Goxel